

## Planung auf Gemeindestufe

# Kommunale Richtplanung

Die kommunale Richtplanung ist ein Hilfsinstrument des Gemeinderates bzw. des Stadtrates, um übergeordnete Leitlinien und Ziele für einzelne Themenbereiche zu setzen, so z.B. für die Themen »Natur im Siedlungsraum« und »ökologischer Ausgleich im Baugebiet«.

Der Richtplan kann Entwicklungsvorstellungen formulieren, konzeptionelle Lösungen aufzeigen und die nötigen Massnahmen zeitlich und räumlich koordinieren. Er bildet die Grundlage für die Nutzungsplanung, für Entwicklungs- und Pflegekonzepte im öffentlichen Raum, für Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemassnahmen gefährdeter Lebensräume oder wertvoller Landschaftsräume. Auch zur Beurteilung von Baugesuchen liefert er wichtige Hinweise.

Form und Inhalt eines Richtplanes – wie Bericht, Plan, Massstab – können auf die konkrete Situation und die zu lösenden Probleme ausgerichtet werden. Der Richtplan wird vom Gemeinderat bzw. Stadtrat beschlossen. Er unterliegt keinem festgelegten Erlassverfahren. Es empfiehlt sich jedoch, die Bevölkerung an dessen Erarbeitung in einer geeigneten Form mitwirken zu lassen.

## Fallbeispiel

### Richtplanung Natur und Landschaft der Stadt Baden

#### Leitlinien zur ökologischen Entwicklung des Stadtgebietes

#### Der Anlass

Existieren Siedlungsgebiete in unserer Stadt mit besonders naturnahen Elementen? Was muss die Stadt zur Verbesserung der Wohnqualität unternehmen? Gibt es wichtige Wanderkorridore für Tiere? Solche Fragen stellte sich die Naturschutzkommission der Stadt Baden, als sie den Auftrag erhielt, für die Nutzungsplanung der Gemeinde die nötigen Grundlagen zu beschaffen.

Bereits in einer mittelgrossen Gemeinde wie Baden ist die Fülle von Aussagen zum Thema Natur und Landschaft beachtlich. Diese Aussagen gehen über ein beschreibendes Landschaftsinventar hinaus, das sich meist auf das Kulturland beschränkt.

Es drängte sich in Baden auf, das umfangreiche Wissen zusammenzustellen und daraus Ziele und Massnahmen abzuleiten. Das ideale Instrument dafür war ein Richtplan.

#### Der Richtplan

Der Badener Richtplan »Natur und Landschaft« setzt für das ganze Stadtgebiet übergeordnete, ökologisch orientierte Leitlinien. Sein inhaltlicher Schwerpunkt liegt bei Sicherung, Entwicklung und Vernetzung naturnaher Lebensräume. Da in Baden der grössere Teil des Kulturlandes inzwischen überbaut ist, nehmen die Aussagen zum Siedlungsgebiet und zum Wald einen wichtigen Teil ein.



SKK, Wettingen

#### Was will der Richtplan »Natur und Landschaft«?

Der Richtplan ist ein Koordinationsinstrument, das die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abstimmt. Nutzungskonflikte oder Handlungsbedürfnisse können rechtzeitig erkannt werden.

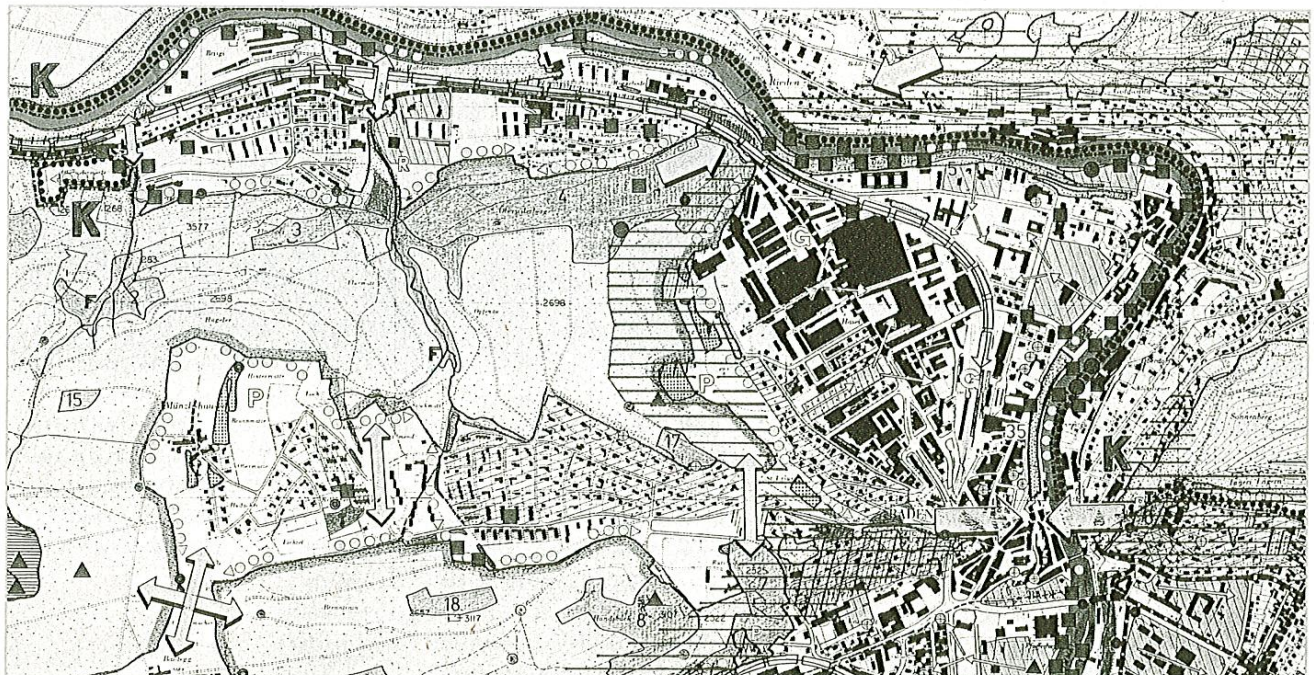
Der Richtplan legt in verwaltungsanweisender Form Ziele und Massnahmen fest (siehe nächste Seite). Er ist ein wichtiges Arbeits- und Koor-

Fusswege mitten in der Stadt und doch voll im Grünen: Ihre Erhaltung und Neuschaffung wird durch die Richtplanung gefördert.



Bestand, Wirkungen, Bewertung	Ziele, Massnahmen, Hinweise
<p><b>Ausgewählte Bestände und Strukturen, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als naturnahe Erlebnisbereiche für den Menschen dienen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Waldnaturschutzobjekte mit Nummer (WNI-Objekte) Massnahmen des statischen Waldnaturschutzes (Reservate, Altholzinseln u.a.)</li> <li> Besondere und geschützte Waldränder (WNI und LI 91)</li> <li> Baumdenkmal (Besonders grosse, alte und seltene Baumexemplare im Wald)</li> <li> Geschützte Einzelbäume gemäss BNO</li> <li> Trockenstandorte, Artenreiche Heuwiesen</li> <li> Obstgärten</li> <li> Siedlungsgebiete mit naturnahen Elementen (Wichtige Gliederungs- und stadtoökologische Wirkung, Verbindungs- und Einwanderungskorridor in das Siedlungsgebiet; Tierarten inkl. Wintergäste)</li> <li> Fluss, Weiher, Laichgewässer</li> <li> Aussichtsbereich, -lage</li> </ul> <p><b>Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Ausbreitung von Tieren und Pflanzen (Biotopvernetzung, Biotopzerschneidung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Natur-Korridore (Talraum Limmat, freie Bereiche zwischen Wald und Baugebiet, wichtige Spazierbereiche mit grosser Bedeutung für Natur- und Landschaftserlebnis: siehe auch Plan »Grünanlagen«)</li> <li> Natur-Korridore und Natur-Barrieren (Bahnareale mit Böschungen und Randflächen: Wichtiger Wanderungskorridor, aber auch z.T. unüberwindbares Hindernis sowie spezielles Kleinbiotop)</li> <li> Natur-Barrieren (N 1 und grössere, verkehrsreiche Strassen; z.T. unüberwindbares Hindernis, mit grösseren Strassenrandflächen auch parallel gerichtete Biotopvernetzung sowie spezielles Kleinbiotop)</li> </ul> <p><b>Vorkommen, Beobachtungen ausgewählter Tierarten und Tiergruppen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Schlangen (Schlingnatter/Ringelnatter)</li> <li> Eidechsen</li> <li> Vögel (Brutnachweise von »Indikatorarten« gemäss OIA)</li> <li> Fledermäuse (Sommer-, Winterquartiere; Jagdgebiete)</li> <li> Amphibienpopulationen mit Laichgewässern</li> <li> Feuersalamander-Laichgewässer</li> <li> Tagfalter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Wald Massnahmen des dynamischen Waldnaturschutzes (Totholz stehend, liegend; Baumartenwahl, Höhlenbäume u.a.)</li> <li> Wiederaufbau vernässter Waldstandorte</li> <li> Naturnaher Waldbestand im Aufbau</li> <li> Waldwiese / Arbeitsplatz Forstbetrieb</li> <li> Pflegen rsp. aufbauen von stufigen, strauchreichen Waldrändern</li> <li> Hecken pflegen und Krautsaum mähen, rsp. aufbauen</li> <li> Pflanzen von neuen Hecken und Ufergehölzen</li> <li> Beidseits der Bachläufe einen Streifen (15m) mit standortgerechten Laubholzarten; einzelne Asthaufen anlegen</li> <li> Bach- und Ufergehölze, inkl. Limmat und Dättwiler Weiher pflegen</li> <li> Eingedolte Bäche nach Möglichkeit öffnen</li> <li> Verbindung von Lebensräumen durch die Erhaltung sowie gross- und kleinräumige Schaffung von Ausbreitungskorridoren und Trittsteinbiotopen: extensiv genutzte Wiesen- und Ackerränder, Hecken, Hochstammobstbäume, Baumreihen, Bachöffnungen, Durchlässe, Überführungen, »Ökobrücken«</li> <li> Talraum und Limmat als Lebensraum erhalten und aufwerten, auch als Korridor und Rastplatz (Ufer renaturieren, stille Ufer- und Flussbereiche sichern, in Abschnitten Wasserregime verbessern)</li> <li> Angepasste Pflege der Böschungen und flächigen Bahnareale; Reduktion der Barrierewirkung</li> <li> Pflanzung und Erhaltung von Bäumen im Bereich der Hauptverkehrsstrassen (Wichtige Gliederungs- und stadtoökologische Wirkung, Luftraum als Lebensraum und Verbindungskorridor für flugfähige Tierarten: siehe auch Plan »Grünanlagen«; bauliche Lärmschutzmassnahmen sollten Barrierewirkung nicht erhöhen, sondern verringern)</li> <li> Wohngebiete mit hohem Grünflächenanteil: ungeschmälert erhalten (Wichtige stadtoökologische Wirkung, wertvolle siedlungsbetonte Spazierbereiche; wichtige Saum- und Übergangsbereiche: siehe auch Plan »Grünanlagen«)</li> <li> Laichgewässer anlegen</li> <li> Renaturieren, regenerieren rsp. rekultivieren</li> <li> Entwicklungskonzept mit Gestaltungs- und Pflegeplan erstellen</li> <li> Grünplanerisches Konzept erstellen und umsetzen</li> <li> Koordination mit den Nachbargemeinden</li> </ul>

Richtplan: Viele wichtige Zielaussagen und Massnahmen der Richtplanung »Natur und Landschaft« lassen sich in einem Plan darstellen und so die räumlichen Zusammenhänge veranschaulichen.



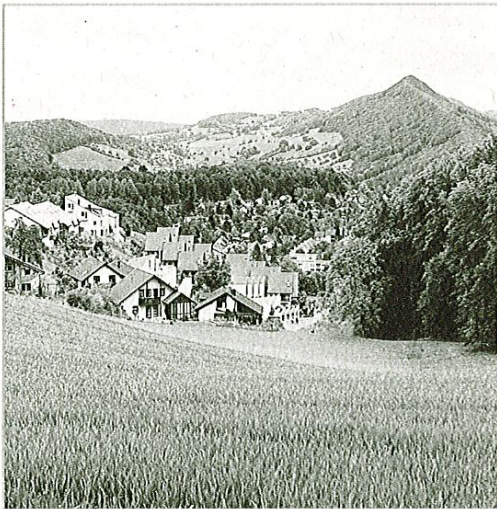


dinationsinstrument der Stadt. Er ist die Grundlage für die Arbeiten der Naturschutzkommission, aber auch für die Beurteilung von Projekten und Bauvorhaben durch die Behörden in Ergänzung zum Nutzungsplan und zur Bau- und Nutzungsordnung.

**Ziele des Richtplans Baden für das Siedlungsgebiet:**

- Gut durchgrünte Freiräume
- Erhaltung eines Mindestanteils naturbelassener, »verwilderter« Flächen
- Systematische Aufwertung des Siedlungsgebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Lebensraumverbund verbessern und sichern
- Förderung von Versickerung und stadtökologischen Ausgleichsfunktionen
- Erhaltung und Neuschaffung auch kleiner naturnaher Elemente und Strukturen
- Entwicklungskonzepte für Teilgebiete.

SKK, Wettingen



**Die Umsetzung**

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung spielt die Naturschutzkommission zusammen mit der neuen Amtsstelle Stadtökologie. Sie haben den Auftrag, die Massnahmen gemäss Richtplan zuhanden der Finanzplanung der Stadt aufzubereiten und zur Realisierung zu bringen sowie die Richtplaninhalte in Stellungnahmen zur Wirkung zu bringen.

Die Stadt Baden erhielt für den Richtplan Natur und Landschaft und seine laufende Umsetzung von der »Henry Ford European Conservation Awards«, vertreten durch die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege SL, den Landschaftsschutzpreis 1995 sowie bei der europäischen Ausscheidung einen eigens geschaffenen Sonderpreis.

**HINWEISE**

**Weitere Informationen zum Beispiel »Richtplan Natur und Landschaft der Stadt Baden« bei:**

Stadtökologie Baden, 5400 Baden.

**Weiterführende Materialien:**

»Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum«, Leitfaden Umwelt Nr. 9, BUWAL 1995, S. 19 ff.

»Landschaftsplanung in der Gemeinde - Chance für die Natur«, SBN Basel und ITR Rapperswil, 1995.

**Quelle:**

Richtplanung Natur und Landschaft Stadt Baden, Naturschutzkommission, 17.1.1994.

In Baden sind Siedlung und Wald eng verzahnt. Ein wichtiges Ziel war die Freihaltung der Korridore zwischen Siedlungsrand und Wald.



## Planung auf Gemeindestufe

## Kommunale Nutzungsplanung

Mit der allgemeinen Nutzungsplanung kann die Gemeinde den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet fördern. Es steht ihr eine breite Palette von möglichen Massnahmen zur Verfügung, die auf Eigenart, Typ und Nutzungsart des Siedlungsraumes ausgerichtet werden müssen.

So unterschiedlich wie der Siedlungsraum mit seinen Zentrumsgebieten, Wohngebieten, Industrie- und Gewerbegebieten, Erholungs- und Verkehrsanlagen ist, so unterschiedlich können die Bestimmungen der Nutzungsplanung zur Förderung der Ökologie im Siedlungsraum formuliert sein. Im Vordergrund stehen Grün- oder Schutzzonen, die Ausnutzungs-, Überbauungs-, Freiflächen- und Grünflächenziffern sowie Abstandsvorschriften. Weitere Bestimmungen können als Planungsgrundsätze den Zonen- und Bauvorschriften vorangestellt werden, oder sie werden unter Schutzvorschriften, Bauvorschriften oder Allgemeinen Zonenvorschriften festgelegt.

Durch geeignete Ausgestaltung dieser Instrumente können die Siedlungsqualität erhöht, unnötige Bodenversiegelung verhindert, Freiraum erhalten, geschaffen und attraktiver gestaltet werden. Das Wohnumfeld wird verbessert und naturnahe Ökosysteme können erhalten und gefördert werden.

Kommen landschaftlich empfindliche Gebiete zur Überbauung, so ist von der Gemeinde als Voraussetzung ein Gestaltungsplan erstellen zu lassen (vgl. Blatt 3.2.3).

## Fallbeispiel

### Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaisten

#### Einfache Bestimmungen mit grosser Wirkung

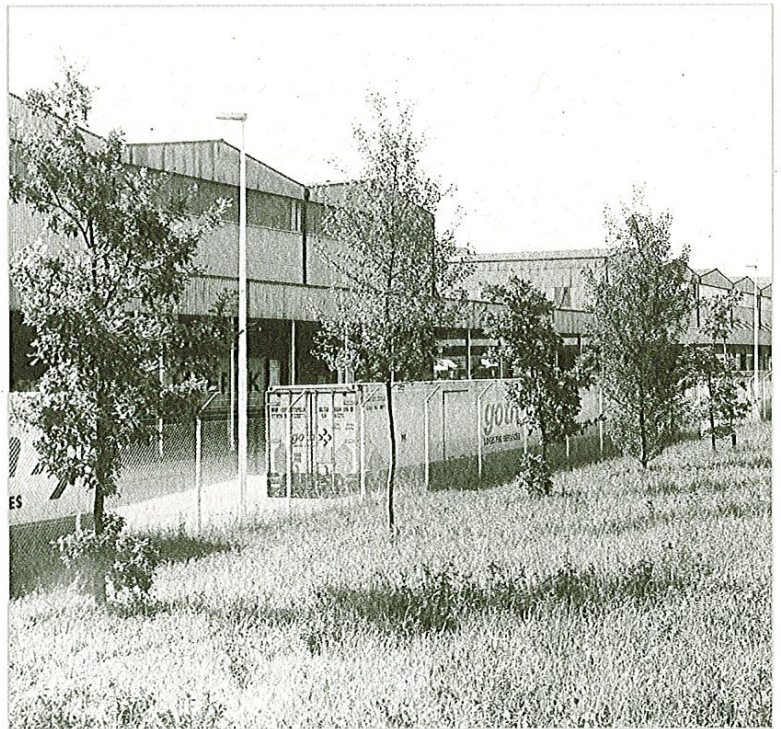
##### Grünanteil sichern, Lebensqualität erhalten

Die Gemeinde Kaisten legt in ihrer Bau- und Nutzungsordnung konkrete Grünflächenanteile für Industriezonen fest, äussert sich zur Art der Begrünung und behält dem Gemeinderat den Entscheid über Schutzbepflanzungen vor. Sie sichert so mit einfachen Bestimmungen einen Mindestanteil an Freiflächen und damit an Siedlungsqualität (siehe Kasten).

##### Vorteil: Klarheit über Nutzungsmöglichkeit

Für die Nutzung und Gestaltung eines Areals sind mit den Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung von Kaisten klare Verhältnisse geschaffen. Diese verlangen einen Grünflächenanteil zwischen 10 und 50% der Grundstücksfläche, abgestuft nach Art der Industriezone. Spätere Diskussionen mit Bauwilligen sind damit ausgeschlossen. Die Weichen für ein durchgrüntes und gut in das Landschaftsbild eingefügtes Industriegebiet und ein gegliedertes Ortsbild sind gestellt.

Mit dem hohen Grünflächenanteil von 50% der Zone für Nebenanlagen soll ein fließender Übergang zum angrenzenden Kulturland erreicht werden, unter Einbezug der Ufergehölze des Kaisterbachs.



SKK, Wettingen

##### Sinnvolle Ausgestaltung der Freiflächen

Über die Art der Gestaltung und Begrünung der Grünflächen macht die BNO Kaisten nur zum Teil konkrete Aussagen. Es ist aber erwünscht, dass eine ökologisch sinnvolle Ausgestaltung dieser Freiflächen durch eine entsprechende Architektur und die sachgemässe Umgebungsgestaltung durch die Bauherrschaft gewährleistet wird. Zu beachten gilt es auch, dass die Grünflächen nicht mit unterirdischen Bauten unterhöhlt werden.

Mit der Festlegung eines Mindestanteils an Grünflächen in der Bauordnung werden die Belange des ökologischen Ausgleichs und der Siedlungsqualität gefördert.



### **Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaisten:**

#### **§ 54 Industriezone (I), gekürzt**

Nutzungsart: Gewerbe und Industrie.  
Grünflächenanteil: Mind. 10% der Grundstücksflächen sind mit Grünanlagen zu versehen. Diese sind vornehmlich in den Randzonen anzulegen.

#### **§ 55 Industriezone mit Restriktionen (IR), gekürzt**

Nutzungsart: In Ausmass und Störwirkung eingeschränkte industrielle Nutzung.  
Grünflächenanteil: Mind. 20% der Grundstücksflächen sind mit Grünanlagen zu versehen.

#### **§ 56 Zone für industrielle Nebenanlagen (IN), gekürzt**

Nutzungsart: In Ausmass, Erscheinung und Störwirkung eingeschränkte Nebenanlagen der Industrie in Verbindung mit Grünanlagen.  
Grünflächenanteil: Mind. 50% der Grundstücksflächen sind mit Grünanlagen zu versehen.

Die ganze Zone ist derart zu gestalten, dass zusammen mit der Bestockung des Kaisterbaches ein möglichst ansprechendes Landschaftsbild entsteht, mit Gewicht auf Baum- und Strauchpflanzungen.

#### **§ 57 Zone für Schaltanlagen (S), gekürzt**

Nutzungsart: nur Schaltanlagen.  
Grünflächenanteil: Entlang der dem Dorf zugewandten Zonenabgrenzungen ist ein 10m breiter Grüngürtel mit einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

### **HINWEISE**

#### **Weiterführende Materialien zum Thema:**

»Landschaft und natürliche Lebensgrundlagen. Anregungen für die Ortsplanung«, Schwarze, M., Zeh, W., BRP/BFL, EDMZ, 1984.

»Grünraum in der Stadt – Erhalten, Gestalten und Nutzen«, Schwarze M., Rüdissüli H.-P., NFP Stadt und Verkehr, Bericht 29, Zürich, 1992.

»Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten – Die Bedeutung für den Naturschutz«, Ebel K.-G. et al., Bristol-Schriftenreihe Bd. 5, Zürich: Bristol-Stiftung (Hrsg.), 1997.

#### **Auskünfte bei:**

Baudepartement Kt. Aargau, Abt. Raumplanung, Hr. A. Guntern, Telefon 062/ 835'33'13.

#### **Quelle:**

Bau- und Nutzungsordnung Gde. Kaisten, Ausgabe 1992.

### **WEITERE GUTE LÖSUNGEN IN DEN NUTZUNGSPLANUNGEN DER GEMEINDEN:**

#### **Suhr**

In den Wohn- und Mischzonen werden Grünflächenziffern an Stelle der aufgehobenen Ausnützungsziffern festgelegt.

#### **Holderbank**

Die festgelegten Freiflächen im Baugebiet garantieren den ortstypischen Tieren und Pflanzen einen naturnahen Lebensraum.

#### **Stein**

Die Bau- und Nutzungsordnung definiert einen Mindest-Grünflächenanteil in bestimmten Zonen.

## Formulierungshilfen und Beispiele für Vorschriften der BNO

Die folgenden Texte sind im Sinne von Muster-Vorschriften zu nutzen. Sie sollen wie die am Anfang zitierten Vorschriften aus der M-BNO als Vorlage dienen. Sie können in ihrem Wortlaut den konkreten Bedürfnissen einer Gemeinde angepasst

werden, und sie sollen zu weiteren nützlichen Regelungen dienen. Auch der Wortlaut von § 21 ABauV mit Vorschriften zu Arealüberbauungen gibt hilfreiche Formulierungen und macht Aussagen bezüglich ökologischen Ausgleichsflächen.

### MÖGLICHE VORSCHRIFTEN GEMÄSS MUSTER BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (M-BNO)

#### 6.1.2 Dachgestaltung

Die Gemeinden können, ....  
Flachdachbegrünung, usw. regeln. ....

#### § (6.1.3) Aussenraumgestaltung

<sup>1</sup> Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.

<sup>2</sup> Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.

<sup>3</sup> Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes (vgl. Kap. 3.2). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

#### 6.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der Schutz von Natur und Landschaft erfolgt

grundsätzlich durch die Ausscheidung von Schutzzonen bzw. die Bezeichnung von Schutzobjekten. Die Gemeinden können .... Sie können an dieser Stelle die notwendigen Vorschriften zum ökologischen Ausgleich einordnen.

#### 6.3.4 Weitere Umweltschutzvorschriften

Die Gemeinden können unter diesem Absatz spezielle Regelungen ...., über den Bodenschutz usw. treffen, soweit solche nicht bereits in Gemeindereglementen, in Zonenvorschriften oder in Vorschriften über die Baureife und die Erschliessung enthalten sind.

Unter diesem Titel kann ferner festgelegt werden, .... Schliesslich können auch Vorschriften zur Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser erlassen werden. Für die detaillierte Regelung wird auf das Instrument der Sondernutzungsplanung (vgl. Kap. 2.3) verwiesen.

Quelle: Muster Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom November 1998, Baudepartement des Kanton Aargau, Abteilung Raumplanung.

### AUSGEWÄHLTE VORSCHRIFTEN AUS RECHTSKRÄFTIGEN BNO

Die folgenden Texte sollen ergänzend zu den Hinweisen aus der M-BNO als Anregung und Formulierungshilfen genutzt, in ihrem Wortlaut den konkreten Bedürfnissen einer Gemeinde angepasst werden.

Die hier zitierten Vorschriften stammen aus Bau- und Nutzungsordnungen von aargauischen Gemeinden.

#### § (46) Aussenraumgestaltung

Der Absatz 1 gemäss § 6.1.3 der M-BNO ist ergänzt um den Satz: Sie dürfen die schützenswerten Lebensräume von Tieren und Pflanzen nicht gefährden.

#### § (66) Aussenräume, Gärten, Vorgärten, Bepflanzung

<sup>1</sup> Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer

Qualität mit einer standortgerechten Bepflanzung, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen entstehen.

<sup>2</sup> Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>3</sup> Vorgärten, Grünanlagen und Baumbestände, die für das Orts-, Landschafts- und Strassenbild wertvoll sind, sind soweit als möglich zu erhalten.

#### § (69) Bepflanzungen auf und gegenüber öffentlichem Grund

Hochstämmige Bäume auf öffentlichem Grund dürfen die üblichen Grenzabstände unterschreiten, wenn die Nachbarliegenschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das gleiche gilt für hochstämmige Bäume auf privatem Grund gegenüber öffentlichem Grund.



**§ (67) Terraingestaltung**

Die Gebäude und das gestaltete Umgelände müssen sich gut in das gewachsene Terrain einfügen.

**§ (47) Einfriedigungen zwischen privaten Grundstücken**

Über die Gestaltung von Einfriedigungen und Stützmauern an steilen Hängen entscheidet der Gemeinderat.

**§ (68) Stützmauern und Einfriedungen**

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann aus ökologischen oder gestalterischen Gründen eine Bepflanzung der Stützmauern und Einfriedungen verlangen.

**§ (21) Spezialzone Kieswerk**

<sup>5</sup> Die Einpassung der gesamten Anlage in die Landschaft ist durch Gestaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Zusätzlich zu den im Kulturplan dargestellten Heckenbepflanzungen müssen innerhalb des Umschlags-, Verkehrs- und Lagerbereiches ständig mindestens

1'500 m<sup>2</sup> ungenutzt bleiben (Flächen für Pionervegetation und temporäre Gehölze). Diese Flächen sind in Lage und Form variabel, d.h. können den jeweiligen Betriebsbedürfnissen entsprechend angepasst werden.

**§ (52) Versickerung und Einleitung in Bäche**

<sup>1</sup> Sauberes Wasser (Sickerwasser, Grundwasser usw.) darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern ist versickern zu lassen, wenn die geologischen Verhältnisse es zulassen.

<sup>2</sup> Das im Siedlungsgebiet von Dächern und versiegelten Flächen anfallende Wasser ist unter Einhaltung von Gewässerschutzvorschriften soweit wie möglich versickern zu lassen oder in Bäche einzuleiten.

<sup>3</sup> Zur Entlastung der Kanalisationssysteme sind bei grösseren Überbauungen zur Aufnahme grosser Oberflächenwassermengen ausreichende Puffervolumina vorzusehen. Diese sind wo möglich als offene, natürliche Wasserläufe zu gestalten.